

orientiert es sich an einem eigens entwickelten Schema von sieben Punkten: 1. Grundherrschaft (Ort, Institution) und Bezugseinheit (Ämter etc.); 2. Charakterisierung (Selbstbezeichnung, Bezeichnung im jeweiligen Archivrepertorium, Charakterisierung durch die Bearbeiter); 3. derzeitiger Verwahrort (mit Archivsignatur); 4. Datierung (Anlagehand und Nachträge); 5. Beschreibung (Sprache, Beschreibstoff, Einband, Umfang, Schreiber, ehemalige Nutzungsart, Gliederungsprinzipien); 6. Edition; 7. ausgewählte Literatur. Vier Register (S. 203–274) – Grundherrschaften; Orte, die in den erfaßten Urbaren nachgewiesen sind; Orte, für die dort Weistümer überliefert sind; identifizierte Urbarschreiber – erschließen das Findbuch für nahezu alle möglichen Fragestellungen. Fünfzehn photographische Reproduktionen verdeutlichen den Wandel im Erscheinungsbild der Urbare vom 11. bis ins 15. Jahrhundert. – Die Würzburger Arbeitsgruppe hat uns eine überaus nützliche Handreichung beschert, von der man sich wünscht, sie möchte als Vorbild dienen für viele entsprechende Kompendien zur Urbarüberlieferung anderer Landschaften! In Württemberg sind die Voraussetzungen für dergleichen seit langem besonders gut. *Kurt Andermann*

Regesten zur Herrschaft der Grafen von Württemberg 1325–1378, bearb. v. PETER-JOHANNES SCHULER (Quellen und Forschungen aus dem Gebiet der Geschichte, NF., Bd. 8). Paderborn: Ferdinand Schöningh 1998. Kart. DM 198,-.

Während eine große Anzahl von kleineren mittelalterlichen Archivbeständen Süddeutschlands durch Urkunden- und Regestenwerke erschlossen ist, werden die mittelalterlichen Urkunden Altwürttembergs im Hauptstaatsarchiv Stuttgart, einem zentralen Archiv Süddeutschlands, durch das »Württembergische Urkundenbuch« nur bis zum Jahr 1300 als Ganzes erfaßt. Das ungleich reichere spätmittelalterliche Quellenmaterial bis 1500 bleibt somit unerschlossen. Dabei zeichnet sich gerade der Archivbestand der württembergischen Dynastie durch eine gute Überlieferung aus, welcher die durch Teilungen und Gebietsverluste verhältnismäßig wenig gestörte Entwicklung Württembergs widerspiegelt. Es gibt zwar die »Württembergischen Regesten« für den Bestand A 602 (altwürttembergische Urkunden von 1301–1500), doch hierbei handelt es sich ungeachtet des Namens nur um ein gedrucktes Inventar zu diesem Selektbestand, der zudem eine Reihe von mittelalterlichen Urkunden wie z.B. die Urkunden der württembergischen Klöster nicht berücksichtigt. Dieses Verzeichnis gibt nur in sehr knapper Form über Datum, Ort und Inhalt der Urkunden Auskunft.

Nimmt man den Titel des vorliegenden Werks als Anhaltspunkt, so verspricht es daher, ein großes Bedürfnis in der südwestdeutschen Landesgeschichtsschreibung zu befriedigen. Es basiert auf dem Quellenteil der Habilitationsschrift des Autors »Vertragswesen der Grafen von Württemberg unter den Grafen Ulrich III. und Eberhard II. (1324–1392)« (1982), welche bis jetzt einer Benutzung nicht zugänglich ist. Aus finanziellen Erwägungen konnte nur der Zeitraum bis 1378 berücksichtigt werden.

Wie der Titel schon andeutet, umfaßt der Band nicht nur Regesten zu Urkunden aus dem Hauptstaatsarchiv Stuttgart, sondern der Autor hat auch Urkunden des Staatsarchivs Ludwigsburg und einer Reihe von weiteren Archiven herangezogen, darunter München, Wien, Straßburg u.a. Zusätzlich wurden Regesten- und Urkundenwerke berücksichtigt, wie z.B. das von Eugen Schneider (1885) veröffentlichte Lehenbuch Graf Eberhards II. Der Begriff Regest ist weit gefaßt und deshalb sind auch Auszüge aus Chroniken oder Briefen wiedergegeben.

Bei den 1508 Regesten handelt es sich um »Vollregesten«, die sich an den Richtlinien für Regestierungen von W. Heinemeyer, Joh. Schultze und G. Müller orientieren. Die Regesten sind chronologisch geordnet und geben Auskunft über Datum, Beurkundungsort und Vertragsgegenstand der Urkunde sowie über alle mit diesem verknüpften Namen. Und falls es von Bedeutung ist, gibt die Beschreibung auch nicht-dispositive Teile des Urkundentexts wieder. Am Ende steht ein diplomatischer Apparat, der auch auf die Besiegelungsform eingeht. Schließlich wird noch die gedruckte Überlieferung angegeben.

Je nach Urkunde sind die Regesten inhaltlich unterschiedlich gestaltet. Im Falle von Lehensurkunden sind sie z.B. knapper gehalten, während über wichtige Vertrags- und Schiedsgerichtsurkunden in umfangreicherem Maße Auskunft gegeben wird. Insbesondere wurde auch auf Rechts-

formalien und Beurkundungsformeln Wert gelegt. Ein Register, das sich in Personen-, Orts- und Sachregister gliedert, rundet den Band ab.

Bereits bei einer ersten Überprüfung enttäuscht das Werk die beim landesgeschichtlich Interessierten geweckten Erwartungen. Schon in formaler Hinsicht lassen sich Mängel erkennen. So steht z.B. auf S. XLIX der Autorennamen »Rau, R.« in Großbuchstaben anstatt in Kapitälchen. Auf S. 438 ist der erste Buchstabe des Wortes »Bürgermeister« ohne ersichtlichen Grund in Fettdruck. Auch Flüchtigkeitsfehler sind erkennbar. So wird gleich zu Beginn der Einführung fälschlicherweise das Jahr 1393 als Todesjahr Graf Eberhards II. von Württemberg angegeben, während einige Zeilen weiter unten das richtige Datum 1392 genannt wird.

Schwerwiegender sind die inhaltlichen Fehler. Bei der Überprüfung von einigen Regesten anhand der Originale ließ sich eine Reihe von Mängeln erkennen. So wird z.B. bei Regest Nummer 308 auf die Urkunde A 148 U 183 im Hauptstaatsarchiv Stuttgart verwiesen, doch geht die Urkundenzählung im Hauptstaatsarchiv bei A 148 nur bis Nr. 35. Eine Urkunde der Grafen Eberhard und Ulrich aus dem Jahr 1354, in der diese als Patrone der Pfarrkirche Münsingen urkunden, ist in Latein abgefaßt, doch Schuler gibt das Deutsche als Urkundensprache an (Regest Nr. 479). Bei der Regestennummer 1368 gibt Schuler für den Ausstellungsort o.O. an, doch wird im Original Stuttgart als Ort genannt. Die von Schuler als »unzulängliche Teilpublikation« abqualifizierten »Württembergischen Regesten« hingegen geben den Ausstellungsort korrekt wieder.

Angesichts dieser festgestellten Mängel bei der Überprüfung einiger weniger Regesten gibt es Anlaß zu begründeten Zweifeln an der Zuverlässigkeit des gesamten Regestenwerks.

*Christoph Florian*

### 3. Antike und Mittelalter

AGNELLUS VON RAVENNA: Liber Pontificalis/Bischofsbuch, übers. u. eingel. von CLAUDIA NAUERTH (Fontes Christiani, Bd. 21/1 u. 2). Freiburg i. Br. u. a.: Herder 1996. 642 S. Geb.

Noch Mitte der achtziger Jahre mußte der englische Historiker T. S. Brown konstatieren, Andreas Agnellus (\* 800/805, † nach 846), Autor des Liber Pontificalis von Ravenna, sei einer der am wenigsten bekannten und erforschten Autoren des Mittelalters. Seither hat sich einiges getan und einen (ge)wichtigen Beitrag zu dieser Agnellus-Renaissance liefert das anzuzeigende Buch. Claudia Nauert, Heidelberger Privatdozentin für Christliche Archäologie, ist schon seit ihrer Dissertation von 1974 als Agnellus-Kennerin ausgewiesen. Mit ihrer zweibändigen Ausgabe des »Liber Pontificalis« hat sie die erste Übersetzung des Gesamttextes ins Deutsche, ja überhaupt in eine moderne Sprache vorgelegt und so für einen würdigen Abschluß der ersten Staffel der »Fontes Christiani«-Reihe gesorgt. Zudem bietet ihr zweibändiges Buch eine ausführliche Einleitung (S. 9–75), die verschiedene Fragen (Genos, Autor, Werk, Quellen, Überlieferung) erörtert, das Kernstück des Ganzen, eine kritische Edition des lateinischen Textes nebst Übersetzung und zahlreichen (Sach-)Erläuterungen und Kommentaren (S. 77–601) sowie einen Anhang mit umfangreicher Bibliographie und Registern (S. 603–642).

Agnellus von Ravenna, Sproß einer adligen Familie und Diakon im Klerus des Erzbistums, verfaßte sein »Bischofsbuch« im zweiten Viertel des 9. Jahrhunderts. Darin bietet er eine Liste von fast fünfzig Kurzbiographien, überwiegend Idealbildern der ravennatischen Kirchenfürsten, vom legendären Gründungsbischof und angeblichen Petruschüler Apollinaris bis in seine eigene Zeit. Sein Werk – das im Übrigen keineswegs eine stringente Geschichte der Kirche von Ravenna ist, sondern großteils anekdotischen, streckenweise auch homiletischen Charakter besitzt – umfaßt also einen Zeitraum von gut 800, läßt man die bloß fiktiven Bischöfe vor Ursus (Nr. 17) außer Betracht, immerhin noch von knapp 450 Jahren. Besonderen Wert besitzt Agnellus als ergiebige Quelle für die archäologische Hinterlassenschaft Ravennas, seine Kirchen und prachtvollen Mosaiken, die noch heute jeden Besucher in ihren Bann ziehen. Agnellus bietet zahlreiche und detaillierte Informationen, die es oft überhaupt erst ermöglichen, diese Bauwerke und ihre Ausschmückung bestimmten Bischöfen und anderen Stiftern zuzuordnen, da er zahllose inzwischen verschwundene oder unleserliche Inschriften in sein »Bischofsbuch« aufnahm.